

GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebührenschuld entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung eines Friedhofes oder seiner Einrichtungen beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, einen Friedhof oder seine Einrichtungen nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühren zu zahlen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne das Räumen und ggf. das Einebnen und Einsäen der Grabstellen.

a. Reihengrabstätten:

a.a Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):

a.a.a	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1.671,00 Euro
a.a.b	Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	2.729,00 Euro
a.a.c	Reihengrab	2.501,00 Euro
a.a.d	Rasen-Reihengrab	3.976,00 Euro
a.a.e	Reihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	3.417,00 Euro

a.b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19, 20 der Friedhofssatzung):

a.b.a	Urnenreihengrab	962,00 Euro
a.b.b	Rasen-Urnenreihengrab	1.369,00 Euro
a.b.c	Baum-Urnenreihengrab	1.369,00 Euro
a.b.d	Urnenreihengrab Gemeinschaftsanlage	1.369,00 Euro
a.b.e	Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	1.091,00 Euro

b. Wahlgrabstätten

b.a Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§§ 14, 18 der Friedhofssatzung):

b.a.a	Wahlgrab je Grabstelle	3.056,00 Euro
b.a.b	Rasenwahlgrab je Grabstelle	5.062,00 Euro

b.b Urnenwahlgrabstätte (§§ 16, 18, 20 der Friedhofssatzung):

b.b.a	Urnenwahlgrab	1.356,00 Euro
b.b.b	Rasen-Urnenwahlgrab	1.925,00 Euro
b.b.c	Baum-Urnenwahlgrab	1.925,00 Euro

c. Kolumbarium (§ 16, 21 der Friedhofssatzung):

c.a	Einzelkolumbarium	1.508,00 Euro
c.b	Doppelkolumbarium	2.116,00 Euro

d. Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§§ 14, 16, 18, 20, 21 der Friedhofssatzung)

d.a	bei Wahlgrabstätten pro Grabstelle	116,00 Euro
d.b	bei Rasenwahlgrabstätten pro Grabstelle	211,00 Euro
d.c	bei Urnenwahlgrabstätten	62,00 Euro
d.d	bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten	94,00 Euro
d.e	bei Baum-Urnenwahlgrabstätten	94,00 Euro
d.f	bei Einzelkammern im Kolumbarium	60,00 Euro
d.g	bei Doppelkammern im Kolumbarium	81,00 Euro

(2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbestattungen beisetzen zu dürfen (§§ 13, 14 der Friedhofssatzung), sind für jede Urne zu entrichten:
596,00 Euro

(3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung (§ 9 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a.	Erdbestattung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten	598,00 Euro
b.	Erdbestattung Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	996,00 Euro
c.	Urnenbeisetzungen	398,00 Euro
d.	Kolumbarium	186,00 Euro

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind zu entrichten:

a. Trauerhalle oder Friedhofskapellen	322,00 Euro
b. Abschiedsräume der Friedhöfe Hermannshagen und Neumünden	111,00 Euro
c. Leichenhalle	128,00 Euro
d. Leichenwaschraum	358,00 Euro

Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der Stadt Hann. Münden beigesetzt wird.

(5) Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen durch Dritte (§ 11 der Friedhofssatzung) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen zu entrichten.

(6) Für das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte an welcher das Nutzungsrecht zwischen den Jahren 2013 - 2023 erworben wurde, sind zu entrichten:

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	270,00 Euro
b. Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	153,00 Euro
c. Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	565,00 Euro
d. Rasen-Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	153,00 Euro
e. Wahlgrabstätten je Grabstelle	615,00 Euro
f. Rasen-Wahlgrab	153,00 Euro
g. Urnenreihengrab	190,00 Euro
h. Rasen-Urnenreihengrab	135,00 Euro
i. Urnenwahlgrabstätten	270,00 Euro
j. Rasen-Urnenwahlgrab	153,00 Euro

(7) Für die Grabpflege bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind je Jahr (bis Ende der Ruhe-/Nutzungszeit) zu entrichten:

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	53,00 Euro
b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	70,00 Euro
c. Wahlgrabstätten je Stelle	89,00 Euro
d. Urnengrab	53,00 Euro

(8) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten (§ 23 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	158,00 Euro
b. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	195,00 Euro
c. Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	225,00 Euro
d. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	338,00 Euro
e. Wahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	473,00 Euro
f. Urnenreihengrabstätten	52,00 Euro
g. Urnenwahlgrabstätten	68,00 Euro

Für die vorstehend unter den Buchst. a. - g. aufgeführten Grabstätten beinhalten die Gebühren das einmalige Nachrichten der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.

- (9) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen (§ 28 der Friedhofssatzung) inklusive jährlicher Standsicherheitsprüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:
- | | |
|--|-------------|
| a. liegende Grabmale / Verschlussplatten Kolumbarium | 43,00 Euro |
| b. stehende Grabmale < 50 cm Höhe | 43,00 Euro |
| c. stehende Grabmale \geq 50 cm Höhe | |
| c.a auf Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten | 130,00 Euro |
| c.b auf Urnengrabstätten | 113,00 Euro |
- (10) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verwaltungsgebühr für die Standsicherheitsprüfung der unter Abs. 9 c. aufgeführten Grabmale 3,50 Euro pro Jahr.
- (11) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten (§ 6 der Friedhofssatzung) beträgt: 32,00 Euro
- (12) Die Gebühr für die Genehmigung der Einfahrterlaubnis (§ 40 der Friedhofssatzung) für private PKW für Angehörige mit Nachweis einer Behinderung beträgt: 14,00 Euro
- (13) Für eine einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten beträgt die Gebühr 21,00 Euro
Für jede weitere notwendige Adressermittlung beträgt die Gebühr 21,00 Euro
- (14) Die Gebühr für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung beträgt 21,00 Euro
- (15) Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr 14,00 Euro
- (16) Die Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung der Grabplatte beim Kolumbarium beträgt 43,00 Euro

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), verarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hann. Münden, den 11.12.2025

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister